Projekt: Bauantrag für Grundstück

Mainzer Straße 41

Flurstück 2977/9, 2977/8, 2977/4

67657 Kaiserslautern

Stadteingang Ost

Neubau eines Gewerbezentrums mit unterschiedlicher Nutzung

Bauherr: Sachs Real Estate GmbH

vertreten durch Hans Sachs Pirmasenser Straße 59 67655 Kaiserslautern

0631 36125200

Architekt: A & B Architektur & Baukonzepte GmbH

vertreten durch Peter Weinkauf

Europaalle 9

67657 Kaiserslautern

0631 3033200

Ausführung zur Verschattung der Baumaßnahme zur Umgebungsbebauung

Baumaßnahme: Neubau eines Gewerbezentrums mit verschiedenen Nutzungen

Ebene 0 (Anfahrt Ländelstraße) mit Baustoff-Abhollager

Ebene 1 (Anfahrt Mainzerstraße) Parkdeck, Lebensmittel, Cafe

Ebene 2 Parkdeck, Fitness

Ebene 3 Fitness

Örtliche Begebenheiten: Das Gelände des Plangebiets befindet sich auf Höhenlage der im

Süden liegenden Ländelstraße, Begrenzt im Osten von der Ländelstraße Höher liegend wird das Grundstück von der Mainzer Straße begrenzt. Auf den angrenzenden Grundstücken gibt es keine Wohnbebauung.

Auf dem südlich liegenden Nachbargrundstück befindet sich ein Getränkehandel mit Lagerhalle, Verkaufsshop und Verwaltung.

Die Erschließung erfolgt für die Ebenen 1 bis 3 von der Mainzer Straße. Die

Ebene 0 wird über die Ländelstraße erschlossen.

Zwischen dem Baufeld und dem südlichen Nachbarn Flurstück 2550/51, 3973/149 (Getränkehandel) befindet sich eine Grenzmauer in Höhe von ca. 3,26 m auf dem Nachbargrundstück stehend, welche erhalten wird.

Die derzeitige Höhenlage Geländeoberfläche Baufeld wird bis auf ein Nivellement-Ausgleich nicht verändert.

Allgemeines:

Verschattung bedeutet Verminderung der astronomisch möglichen Besonnung durch Horizontüberhöhungen (z.B. Berge) oder umgebende Baulichkeiten. Vor allem bei Tallagen und nordexponierten Lagen, aber auch im Bereich dichter, städtischer Bebauung ergeben sich empfindliche Einschränkungen der Sonnenscheindauer und damit auch transferierten Energie.

Zur Beurteilung der Verschattung von Gebäudefassaden gibt es keine rechtlich verbindlichen Beurteilungskriterien. Grundsätzlich sind die nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten.

Es wird die Empfehlung der DIN 5034-1 "Tageslicht in Innenräumen" zurück-Gegriffen. Für Wohnungen/Wohnräume gibt es die Empfehlung: Die mögliche Besonnungsdauer sollte "in mind. Einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche 4 h betragen. (in Wintermonaten 1 h).

Die empfohlenen Werte gelten dabei für Wohnräume; für Arbeitsräume werden keine Anforderungen definiert.

Zusammenfassung und Bewertung:

Aufgrund des Sonnenverlaufs, Sonnenaufgang im Osten, Sonnenuntergang im Westen, der nördlichen Lage und Ausrichtung des neu geplanten Baukörpers zu dem benachbartem, südlich gelegenen, Grundstück Flurstück 2550/51 + 3973/149 mit seiner Bebauung (Getränkemarkt mit auf der Satteldachfläche befindlichen Photovoltaik-Anlage) kann kein Schattenwurf erfolgen.

Eine weitere Ausarbeitung mit Darstellung des Verschattungsverlaufs zu den verschieden Jahreszeiten sehen wir auf Grund der Eindeutigkeit als nicht erforderlich. (siehe Lageplananlage)

Kaiserslautern den 29.09.2020

Architekt

